

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Sandersdorf-Brehna die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 02.09.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festge- setzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	37.281.700	3.817.600		41.099.300
Aufwendungen	38.554.500	1.640.500		40.195.000
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	35.227.100	3.715.600		38.942.700
Auszahlungen	41.100.600	814.700		41.914.700
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	28.171.000	-13.579.800		14.591.200
Auszahlungen	22.952.300	235.100		23.187.400
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0		0
Auszahlungen	225.000	0		225.000

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.588.300 Euro um 146.200 Euro gesenkt und damit auf 11.442.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird um 1.820.000 Euro erhöht und auf 4.820.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 4 (4) S. 4 KomHVO LSA ist durch die Vertretung eine Wertgrenze für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen festzulegen. Unterhalb dieser Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen können zusammengefasst werden. Die Wertgrenze wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Auf der Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit gültigen Fassung ergehen folgende Regelungen:

Im Ergebnishaushalt

- Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Im Finanzhaushalt

- Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtauszahlungen Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 (2) Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 150.000 EUR nicht überschreiten.

Sandersdorf-Brehna, den 11.09.2026

Syska
Bürgermeisterin

